

INGEGANGEN AM 14. JAN. 2020 /1900



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch.Z.: 21-807-81
Hausruf: 0331 866-2217
Fax: 0331-293 788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
auslaenderangelegenheiten@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 10. Januar 2020

Ihr Besuch in der Ausreisesammelstelle am Flughafen Schönefeld

Ihr Schreiben vom 20.12.2019, Ihr Zeichen: 234-BB//19

Sehr geehrte _____, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Berichts zu Ihrem Besuch am 26. September 2019 in der Ausreisesammelstelle in Schönefeld. Zu Ihren darin wiedergegebenen Feststellungen und Empfehlungen darf ich Folgendes anmerken:

I. Außenkontakte

„Um den Kontakt zu ihrer Familie und dem Heimatland aufrechtzuerhalten oder aufzunehmen und die Rückkehr zu erleichtern, sollen Ausreisepflichtige ihre Mobiltelefone benutzen dürfen und Internetzugang haben. Liegen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung des Mobiltelefons im Einzelfall vor, sollen die abzuschiebenden Personen darauf hingewiesen werden, sich gegebenenfalls relevante Telefonnummern vorab zu notieren.“

Es ist zutreffend, dass aus Sicherheitsgründen in der Regel die Mobiltelefone einbehalten werden. Im Bedarfsfalle werden diese aber wieder herausgegeben, damit die Bewohner der Flughafeneinrichtung z.B. mit ihren Angehörigen sprechen oder sich wichtige Telefonnummern notieren können.

II. Gewahrsamsräume

„Es wird empfohlen zu prüfen, wie Privatsphäre und Schutz vor Lichteinfall in den Gewahrsamsräumen gewährleistet werden kann.“

Wir werden der Anregung folgen und geeignete Vorrichtungen installieren

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/005136



III. Gepäck

„Jeder abzuschiedenden Person soll ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Gepäck umgehend und in jedem Fall vor der Rückführungsmaßnahme in die Einrichtung nachgeliefert werden. Es muss gewährleistet sein, dass die betroffenen Personen mit ihrem Gepäck zurückgeführt werden.“

Es erfolgt zu keinem Zeitpunkt eine Trennung von Person und Gepäck. Aus Platzgründen wird gelegentlich Gepäck, soweit es ein Bewohner nicht benötigt, mit dessen Einverständnis bis zur Abreise in einem Stauraum in derselben Einrichtung eingelagert.

IV. Kameraüberwachung

„Eine Kameraüberwachung darf nur aufgrund einer speziellen Rechtsgrundlage und nur in den darin genannten Fällen erfolgen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.“

Die Videoüberwachung erfolgt auf der Grundlage von § 62b i.V.m. § 86 AufenthG und § 28 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Erhebung personenbezogener Daten durch Videoüberwachung u.a. dann zulässig, wenn dies zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zum Schutz des Eigentums oder Besitzes geschieht. In der Ausreisesammelstelle geht es insbesondere um den Schutz von Leben und Gesundheit der Bewohner und Beschäftigten der Ausreisesammelstelle. Darüber hinaus dient die Videoüberwachung der (präventiven) Abschreckung möglicher Straftäter und der (reaktiven) Sicherung von Beweismaterial für den Fall einer versuchten oder vollzogenen Gesetzesverstöße.

Da die Überwachung sich nicht auf Wohn-, Funktions- und Aufenthaltsräume bezieht - also auf die Räume, in denen sich die Bewohner weit überwiegend aufhalten - ist die Beobachtungsintensität gering und die Betroffenen werden in ihren Rechten nur geringfügig eingeschränkt.

Wir werden, wie bereits während Ihres Besuchs mündlich zugesagt, zusätzlich durch Piktogramme und in der übersetzten Kurzversion der Hausordnung auf die Flur- und Zaunkameras hinweisen. Sobald die Anbringung der Piktogramme erfolgt ist, werden wir Ihnen dies bestätigen.

Sie können sich jedoch im Zweifelsfalle auch gern an die Landesdatenschutzbeauftragte Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow) als Aufsicht über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 10. Januar 2020 durch
schlussgezeichnet.

elektronisch